



Uster, 25. August 2020
594/2020
V4.04.71

Seite 1/4

ANFRAGE 594/2020 VON PAUL STOPPER (BPU): GEPLANTE KANTONALE STRASSE «USTER WEST» UND UMGEBUNGSSCHUTZZONEN II IM GLATTEN-/WERRIKER-/BRANDSCHÄNKIRIET; ANTWORT DES STADTRATES

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 18. Juni 2020 reichte das Ratsmitglied Paul Stopper bei der Präsidentin des Gemeinderates die Anfrage 594/2020 betreffend «Geplante, kantonale Strasse «Uster West» und Umgebungsschutzzonen II im Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet» ein.

Die Anfrage hat folgenden Wortlaut:

«Der Stadtrat hat am 12. Juni 2020 das überarbeitete Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Stadt Uster zur öffentlichen Auflage freigegeben. In diesem Dokument sind auch die überkommunalen (kantonalen) Vorgaben enthalten.

Die Riedlandschaft Glatten-/Werriker-/Brandschänki-Riet ist im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) enthalten. Im Bereich der geplanten, kantonalen Strasse "Uster West" sind (kantonale) Umgebungsschutzzonen II für das Riedgebiet eingetragen (siehe Beilage).

Die geplante, kantonale Strasse "Uster West" würde sowohl nördlich des sog. "Lorenplatzes" als auch beim geplanten Überführungsbauwerk über die SBB-Linie in die vom Kanton festgesetzten Umgebungsschutzzonen II zu liegen kommen. Die Umgebungsschutzzonen II sind richtig – sie wurden vor Jahren auf dem Rechtsweg eingefordert. Der Regierungsrat hat am 23. September 2015 in Gutheissung eines Rekurses die Baudirektion angewiesen, die nötigen Schutzmassnahmen gemäss AlgV zu treffen (RRB-Nr. 900 vom 23. September 2015).

Die Baudirektion scheint dieser Aufforderung nach vielen Widerständen, Irrungen und Wirrungen nach Jahren endlich nachgekommen zu sein.

Es stellt sich die Frage, welche Auswirkungen der Umgebungsschutzzonen II auf das kantonale Strassenprojekt "Uster West" haben.



Ich stelle dem Stadtrat folgende Fragen:

1. Wann wurden vom Kanton Zürich die kantonalen Umgebungsschutzzonen II für das Glatten-/Werriker-/Brandschänki-Riet festgesetzt? Sind sie rechtskräftig? Seit wann?
2. Seit wann hat der Stadtrat Kenntnis von der Festsetzung dieser Umgebungsschutzzonen II?
3. Welche Bedeutung haben "Umgebungsschutzzonen II" generell? Welches sind die spezifischen Bestimmungen dazu?
4. Welche Auswirkungen haben diese Umgebungsschutzzonen II auf das seit über 40 Jahren geplante, aber nie verwirklichte Projekt "Uster West"?
5. Glaubt der Stadtrat, dass das Strassenprojekt "Uster West" je verwirklicht werden kann? Wenn ja, weshalb und wie sähe nach Ansicht des Stadtrates der Realisierungsfahrplan aus?
6. Hat der Stadtrat als Gesamtbehörde mit dem Regierungsrat Kontakt gehabt, um über das weitere Vorgehen in Sachen "Uster West" resp. über mögliche Alternativen (z. B. Unterführung Winterthurerstrasse) zu sprechen? Wenn ja, wann und welches waren die Ergebnisse? Wer war an allfälligen Besprechungen beteiligt?

Beilage

Gegenüberstellung des Strassenprojektes "Uster West" und des Inventars der Natur- und Landschaftsschutzobjekte der Stadt Uster, Stand Februar 2020»

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1:

«Wann wurden vom Kanton Zürich die kantonalen Umgebungsschutzzonen II für das Glatten-/Werriker-/Brandschänki-Riet festgesetzt? Sind sie rechtskräftig? Seit wann?»

Antwort:

Die im einleitenden Text erwähnten Gebiete «nördlich Lorenplatz» (grösstenteils auf Kat.-Nr. D1624) und «Überführungsbauwerk über die SBB-Linie» (Kat.-Nr. D1362) liegen im Perimeter des Naturschutzgebietes Werriker-/Glattenriets und unterliegen damit den Bestimmungen der Verordnung «Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau». Beide Gebiete liegen in der «Naturschutzumgebungszone im Baugebiet, IIF». Die südliche Zone IIF (Kat.-Nr. D1362) wurde im Rahmen einer Änderung der Schutzverordnung am 11. Juni 2014 erlassen. Die nördliche Zone IIF (grösstenteils auf Kat.-Nr. D1624) wurde im Rahmen einer Änderung der Schutzverordnung am 29. September 2017 erlassen.

Gemäss Auskunft des kantonalen Amtes für Landschaft und Natur (ALN), wurde gegen die Festsetzung Einsprache erhoben. Die Verordnungen sind daher noch nicht rechtskräftig.

Frage 2:

«Seit wann hat der Stadtrat Kenntnis von der Festsetzung dieser Umgebungsschutzzonen II?

Antwort:

Der Stadtrat wird bei der Festsetzung von Schutzzonen bzw. deren Änderungen auf dem Gemeindegebiet Uster immer informiert. Entsprechend erfolgte die Information über die Festsetzungen kurz nach dem Festsetzungstermin.



Frage 3:

«Welche Bedeutung haben "Umgebungsschutzzonen II" generell? Welches sind die spezifischen Bestimmungen dazu?»

Antwort:

In der Verordnung «Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau» wird bezüglich der Naturschutzumgebungszonen festgehalten: «Die Naturschutzumgebungszonen dienen der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraums für gefährdete Arten der Übergangsgebiete zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone».

Die spezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Naturschutzumgebungszonen und deren «Unterkategorien» sind in der Verordnung «Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Stadt Uster und einem Teilgebiet von Gossau» detailliert aufgeführt. Die Verordnungen können unter folgenden Links im Internet eingesehen werden.

https://maps.zh.ch/system/docs/aln_fns/svo_zh/SVO_Uster_1993_Teilgebiet_Gossau.pdf

https://maps.zh.ch/system/docs/aln_fns/svo_zh/SVO_Uster_Aenderung_2014.pdf

https://maps.zh.ch/system/docs/aln_fns/svo_zh/SVO_Uster_Aenderung_2017.pdf

Frage 4:

«Welche Auswirkungen haben diese Umgebungsschutzzonen II auf das seit über 40 Jahren geplante, aber nie verwirklichte Projekt "Uster West"?»

Antwort:

Die am 29. September 2017 überarbeitete und verfügte Verordnung über den Schutz von Natur- und Landschaftsschutzgebieten wurde am 7. November 2018 durch das Baurekursgericht zurückgewiesen. Der Baudirektion informierte am 5. Dezember 2018 über das weitere Vorgehen in Sachen Strasse «Uster West». Die Baudirektion hat entschieden, gegen den Entscheid des Baurekursgerichtes keine Beschwerde einzulegen. Aufgrund der Urteilsbegründung erachtete sie die Chancen, vor Verwaltungsgericht eine Revision zu erreichen, als zu gering.

In Anbetracht der teilweise unmittelbaren Nähe des geplanten Strassenverlaufs «Uster West» zum national geschützten Flachmoor musste davon ausgegangen werden, dass die Strasse «Uster West» durch die Pufferzone des Flachmoors Glattenried führen würde. Die im kantonalen Richtplan festgesetzte Linienführung wurde deshalb von der Volkswirtschaftsdirektion nach eingehender Prüfung aufgrund des Gerichtsurteils als nicht mehr realisierbar eingestuft und wird nicht mehr weiterverfolgt.

Frage 5:

«Glaubt der Stadtrat, dass das Strassenprojekt "Uster West" je verwirklicht werden kann? Wenn ja, weshalb und wie sähe nach Ansicht des Stadtrates der Realisierungsfahrplan aus?»

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 4.

Frage 6:

«Hat der Stadtrat als Gesamtbehörde mit dem Regierungsrat Kontakt gehabt, um über das weitere Vorgehen in Sachen "Uster West" resp. über mögliche Alternativen (z. B. Unterführung Winterthurerstrasse) zu sprechen? Wenn ja, wann und welches waren die Ergebnisse? Wer war an allfälligen Besprechungen beteiligt?»



Antwort:

Die Stadt Uster war und ist sowohl auf politischer als auch auf Verwaltungsebene in stetem Austausch mit den zuständigen Direktionen und Ämtern des Kantons Zürich. Die Zusammensetzung der Gesprächsdelegationen ergeben sich jeweils aufgrund der zu besprechenden Themen. Aktuell erarbeiten die SBB in Abstimmung mit dem Kanton Zürich und der Stadt Uster das Projekt STEP AS 2035 und ermittelt die Auswirkungen des Doppelspurausbaus zwischen Uster und Aathal und der damit einhergehenden Taktverdichtung auf die Barriereschliesszeiten und das Verkehrsverhalten auf das umliegende Strassennetz, um so die bestmögliche Alternative und das weitere Vorgehen abzuleiten.

Der Stadtrat bittet den Gemeinderat, von der Antwort auf die Anfrage 594/2020 des Ratsmitgliedes Paul Stopper betreffend «Geplante, kantonale Strasse «Uster West» und Umgebungsschutzzonen II im Glatten-/Werriker-/Brandschänkiriet» Kenntnis zu nehmen.

Stadtrat Uster

Barbara Thalmann
Stadtpräsidentin

Pascal Sidler
Stadtschreiber